



STADT LEER (OSTFRIESLAND)

1. Änderung der Leereraner Gefahrenabwehrverordnung (LGefAVO)

Stand: 15.06.2017

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer am 30.06.2017

Inhalt

§ 1 Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit.....	2
§ 2 Benutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen	3
§ 3 Füttern von Tauben	3
§ 4.....	3
§ 5.....	3

1. Änderung der Leerer Gefahreabwehrverordnung (LGefAVO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 § 6 G über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 15.06.2017 für das Gebiet der Stadt Leer folgende 1. Änderung der Verordnung erlassen:

§ 1 Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit

(1) Hundehalter/innen und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund

- a) unbeaufsichtigt umherläuft;
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
- c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach den Verunreinigungen durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung - Entfernung des Kotes - verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der der Anliegerin/des Anliegers gem. der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung vom 02.10.2007) in der Stadt Leer vor.

Den öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen sind Anlagen gleichgestellt, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind,

- a) die Forsten im Stadtgebiet,
- b) Friedhöfe,
- c) Gedenkplätze,
- d) sonstige Park- und Grünflächen

(2) Auf den nachfolgend genannten öffentlichen Straßen und Anlagen sowie den Flächen und Gebieten, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, sind die Hunde an der Leine zu führen:

- a) Auf der gesamten Uferpromenade rund um den Freizeithafen nördlich der Dr.-v.-Bruch-Brücke,
- b) an der Uferpromenade auf der Westseite des Handelshafens südlich der Dr.-v.-Bruch-Brücke bis zum Garrels'schen Garten/Skulpturenpark einschließlich des Waage-Parkplatzes,
- c) auf dem Ernst-Reuter-Platz,
- d) in dem von nachfolgenden Straßen umschlossenen Innenstadtbereich: Kuppenwarf, Ledastraße bis zur Einmündung in die Georgstraße, von dort nördlich auf der Georgstraße, dem gesamten Bahnhofsring, Bgm.-Ehrholtz-Straße/Ostersteg, Heisfelder Straße ab Einmündung Ostersteg bis zur Kreuzung Mühlenstraße, Harderwykensteg, Alte Marktstraße bis Einmündung Blinke, von dort südlich abknickend auf der Blinke bis zur Einmündung Pferdemarktstraße, auf dieser nördlich bis zur Einmündung Königstraße und auf dieser östlich bis zur Einmündung auf die Dr.-v.-Bruch-Brücke,
- e) im Bereich südlich und östlich des Bahnhofsrings bis zur Bremer Straße, auf dieser nördlich bis zum Bahnübergang, von dort westlich längs des dieses Gebiet nördlich abschließenden Bahnhofsgeländes bis zum Güterbahnhof/Parkpalette,

zentraler Omnibusbahnhof und Zollhausflächen.

Die Grenzen dieses Bereiches, worauf sich die Anleinplicht für Hunde gem. a) - e) dieser Verordnung erstreckt, ergeben sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (3) Auf Wochenmärkten, Bolz- und Kinderspielplätzen, dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, und anderen zum Spielen und Liegen geeigneten Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde - mit Ausnahme von Behinderten dienenden Hunden - nicht mitgenommen werden.

Hunde dürfen in Grünanlagen und Parks (Evenburg-, Julianen- und Phillipsburgerpark) nur angeleint ausschließlich auf den Wegen geführt werden.

- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2 Benutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen

- (1) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie öffentlich zugänglichen Schulhöfen verboten,
- a) alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
 - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe (z.B. Waffen, Pyrotechnische Gegenstände, Brennstoffe) mitzuführen,
 - c) motorbetriebene Fahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Krankenfahrstühle und Fahrzeuge, die zur Pflege und Unterhaltung eingesetzt werden,
 - d) zerbrechliche Materialien, insbesondere Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen wegzuwerfen,
 - e) scharfe oder spitze Gegenstände liegen zu lassen oder einzugraben,
 - f) zu rauchen oder die beim Rauchen entstehenden Abfälle zu hinterlassen.
- (2) Verunreinigungen jeglicher Art sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Benutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

§ 3 Füttern von Tauben

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Es darf kein Futter für diese Tiere ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von wildlebenden Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Leeraner Gefahrenabwehrverordnung (LGefAVO)

